

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 7 (1856)
Heft: 8

Artikel: Ansichten über Forst-Taxationen und Betriebs-Regulirungen in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ansichten über Forst-Taxationen und Betriebs-Regulirungen in der Schweiz.

In Anbetracht der noch sehr mangelhaften forstlichen Einrichtungen in unseren schweizerischen Forstverhältnissen und der großen Schwierigkeit die es stetsfort haben wird die Gemeinds- und Korporations-Wälder nicht nur unter eine allgemeine forstliche Oberaufsicht des Staates zu bringen, sondern auch eine forsttechnische Leitung der Waldwirthschaft daselbst einzuführen — welche einzig und allein zum gewünschten Ziele führen kann — in Anbetracht endlich, daß unter allen Umständen alle Betriebs- und Wirthschafts-Einrichtungen möglichst einfach und wohlfeil sein müssen geht einstweilen noch meine Ansicht über die Einführung der Forsttaxationen dahin, daß nur da wo technisch gebildete Forstmänner die Bewirthschaftung einzelner Gemeindswaldungen versehen, eine speziellere Forstabschätzung und eine Betriebs-Regulirung nach dem Fachwerk oder nach dem Zuwachs gewichtigen Erfolg haben werde, (deren Werth und Nutzen ich übrigens prinzipiell durchaus anerkenne, wenn ein solches Operat von allen künstlichen, der Natur des Waldes widersprechenden mathematischen Floskeln frei bleibt). — Sehen wir aber von solchen größern Gemeinds- und meistens Stadtwaldungen ab, die sich in einem so günstigen Verhältniß befinden, daß sie einen eigenen geprüften Forstmann anstellen können, dessen ganze Zeit dem betreffenden Walde gewidmet werden kann, so werden wir den übrigen, weitaus größten Theil der Gemeinden und ihrer respectiven Wälder in einem Verhältniß vorfinden, in welchem jede Anwendung einer, wenn auch der Wissenschaft am meisten entsprechenden Taxation und Betriebsregulirung eine vor der Hand noch verfrühete sein und bleiben wird. Wir dürfen diese unsere Gemeinds-Verhältnisse und ihrer Wälder nicht mit denjenigen Deutschlands verwechseln und was dort anwendbar und gut ist, auch hier sofort einführen wollen, wir müssen uns vorerst mit dem begnügen, was durchführbar ist und als ein erster Schritt zur besseren Forstwirthschaft angesehen werden

darf. Nach Maaßgabe des Fortschrittes und der bessern Einsicht werden nach weiteren 30—50 Jahren die wissenschaftlicher begründeten Taxationen und Betriebs-Einrichtungen dann auch in denjenigen Gemeindswäldern Platz greifen können, wo jetzt nur gleichsam die Anlage zu einer Betriebsregulirung und zur Erhaltung des Nachhalt-Ertrages eingeführt werden kann. Weitauß die meisten Gemeinde-Wälder ermangeln einer genauen Vermessung und forstlichen Chartirung und hierin liegt der größte Uebelstand, denn ohne diese Grundmaterialien fährt man mit allen Operationen im Walde planlos umher, während wenn diese Basis einmal festbegründet vorliegt, auch ohne Taxation, auf die Fläche basirt bereits eine nachhaltige Nutzung eingerichtet werden kann, die vor der Hand alles erfüllt was wir nur wünschen können, vorausgesetzt, daß zugleich eine Betriebsregulirung oder ein Wirthschaftsplan die Hiebsführung regelt, damit dieselbe auf den Normalzustand der Bestände möglichst hinarbeitet. Meine Ansicht geht daher entschieden dahin, daß im Hinblick auf die Allgemeinheit der Gemeindswälder in der Schweiz es vor der Hand durchaus genügen dürfte, wenn wir es dahin brächten daß in denselben:

- 1) alle Wälder genau und gut vermarchet würden.
- 2) alle Wälder genau vermessen, und die einzelnen Bestände nach Alter und Holzarten bis auf 1 Fuch. herunter im Walde verpfählt, auf den Plänen aufgenommen und deren Flächen ausgeschieden würden.
- 3) Der für die betreffenden Wald-Verhältnisse gegenwärtig passendst erscheinende Umtrieb festgesetzt und darnach und unter Berücksichtigung der Boden-Erträge der proportionale Flächen-Nachhalt festgesetzt würde.
- 4) Ein allgemeiner Wirthschaftsplan entworfen werde, der nach Grundlage der Bestandes-Vermessung und der durch den Forstmann aufgenommenen Bestandesbeschreibung in die verschiedenen Perioden in welche der Umtrieb zerfällt wird, die zum Hiebe zu bringenden Abtheilungen der Ordnung nach einreihet — immer zugleich den künftigen Normalzustand des Waldes möglichst im Auge haltend.

- 5) Selbstverständlich geht mit diesem Wirthschaftsplan ein Kultur-Plan und die möglichst zweckmäßige Anlage eines Weg-Netztes Hand in Hand, insofern die bestehenden Wege demselben nicht entsprechen.
- 6) Forstliche Kontrolle der Erträge wird sowohl für die Durchforstungen als Hauptnutzungen für jede Abtheilung genau gebucht und zugleich die in einer Abtheilung vorgenommenen Kulturen und was auf den Holzbestand der Zukunft Einfluß äußern kann, verzeichnet, um einerseits den Flächen-Nachhalt zu überwachen, anderseits die Basis für eine spätere genauere Taxation u. s. w. liefern zu können.
- 7) Hierbei schließe ich nicht aus, daß mit der Bestandes-Beschreibung des Forstmanns eine Okular-Schätzung des Zuwachses und der Borräthe Hand in Hand gehen könne, welche jedoch nur als Nebenanhalt der Abnutzung dienen soll — Hauptanhalt soll die Fläche bleiben.
- 8) Für alle Taxationen, Betriebspläne wird aber stets Hauptsache bleiben, daß selbe von tüchtigen Forsttechnikern zur Ausführung kommen und strenge überwacht werden — ein Pfuscher kann mit der besten Wirthschafts-Einrichtung doch nichts machen.

Personal-Nachrichten.

Kanton Waadt. Man schreibt uns aus diesem Kanton, daß Herr Adolf von Saussure als der älteste Forst-Inspektor des Kantons zum Mitglied der Forstkommision auf die daselbst schon seit mehreren Jahren erledigte Stelle ernannt wurde. An seinem Blaz wurde Herr Albert Davall zum Forstinspektor des Bezirkes Lausanne von der Regierung erwählt.

Kanton Bern. Herr Rudolf Wurstemberger von Wittkofen bei Bern wurde an die Stelle des Herrn Marquard, der aus Gesundheits-Rücksichten seine Entlassung nahm, zum Adjunkten des Stadtforstmeisters von Graffenried in Bern in der Eigenschaft als Stadt-Oberförster ernannt. Herr Wurstemberger hat seine Studien in Deutschland absolvirt, unter andern Forstlehranstalten auch Neustadt-Eberswalde besucht und ein sehr gutes Forsteramen abgelegt — so daß diese Wahl eine erfreuliche genannt werden darf.